



Amtsgericht Grevesmühlen

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Grevesmühlen durch den Richter am Amtsgericht Halm am 09.07.2014 für
Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 59,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 7,18 € seit dem 03.08.2012, auf 7,18 € seit dem 29.12.2012, auf 29,27 € seit dem 22.04.2014, auf 7,72 € seit dem 24.04.2014 und jeweils weitere 7,72 € seit 07.06.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Halm
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Grevesmühlen, 14.07.2014

Qualmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Das Gericht erteilt den Parteien den Hinweis, dass nach hiesiger Ansicht der Beklagte, wie von der Klägerseite beabsichtigt, mit der Reinigung in Anspruch genommen werden kann. Vertraglich festgelegt ist nämlich nicht ein bestimmter Reinigungsrhythmus, sondern lediglich in der Hausordnung, dass gereinigt werden muss. Da sich die Gegebenheiten verändert haben, war die Klägerin auch berechtigt, den Reinigungsplan entsprechend zu ändern und den Beklagten wie beabsichtigt in Anspruch zu nehmen.

Die Klägerseite hat im Übrigen auch keine andere Möglichkeit zu reagieren, als einen neuen Reinigungsplan zu erstellen, auf Geld kann sie den Beklagten grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen, da insoweit die mietvertragliche Regelung gilt.

Der Klägerevertreter stellt sodann den Antrag aus der Klagschrift vom 23.05.2014.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: Der Klaganspruch wird anerkannt.

Vorgespielt und genehmigt.

Es ergeht sodann folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 59,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 7,18 € seit dem 03.08.2012, auf 7,18 € seit dem 29.12.2012, auf 29,27 € seit dem 22.04.2014, auf 7,72 € seit dem 24.04.2014 und jeweils weitere 7,72 € seit 07.06.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschlossen und verkündet

Der Streitwert wird auf 59,07 € festgesetzt.

Halm
Richter am Amtsgericht

Qualmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.